II. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

1. Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen des SFV obliegt dem Präsidenten. Im Verhinderungsfalle wird er von einem Präsidiumsmitglied vertreten.

2. Der Präsident eröffnet die Tagungen mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt für den Verbandstag die in § 18 der Satzung festgelegte Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 2

1. Der Präsident erteilt den Vertretern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.

2. Die Rednerzeit kann im Einzelfalle durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

§ 3

1. Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Präsident darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.

2. Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Präsident dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Präsident von der Tagung ausschließen. Im übrigen hat der Präsident alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 4

1. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

2. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Präsident nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort. Persönliche Bemerkungen sind am Ende der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

1. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

2. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf zu seiner Genehmigung der Unterstützung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen können auf Grund von Dringlichkeitsanträgen nicht eingebracht werden.

§ 6

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so muss mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

2. Wahlen können auch durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen, zumal dann, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist. Wird gegen die Wahl durch Zuruf etc. Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen.

3. Der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission, die aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten gebildet wird.

§ 7

1. Bei vorliegenden Anträgen ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und zur Abstimmung zu bringen. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.

2. Dem Präsidenten steht frei, vorerst eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erscheint.

§ 8

1. Die elektronische Übermittlung von Schriftverkehr jeglicher Art an Mitglieder der Organe des SFV ist zulässig.

2. Einzelentscheidungen der Organe des SFV können bei Eilbedürftigkeit auch in der Form eines Umlaufverfahrens in Textform getroffen werden, sofern der Gegenstand der Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und eine mündliche Beratung innerhalb einer Sitzung erforderlich macht.